



Wasserreglement; Totalrevision

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 5. Dezember 2002 dem Stadtparlament das Wasserreglement zum Erlass unterbreitet. Die Formulierungen in jenem Wasserreglement waren auf den Umstand ausgerichtet, dass die Technischen Betriebe Gossau verselbständigt werden. Das Stadtparlament hat das Wasserreglement am 1. Juli 2003 erlassen. Es unterstand vom 16. August bis 15. September 2003 dem fakultativen Referendum. Dieses wurde nicht ergriffen.

An der Volksabstimmung vom 30. November 2003 ist der 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung mit 1202 Ja gegen 1747 Nein abgelehnt worden. Er tritt deshalb nicht in Kraft, und die rechtliche Verselbständigung der Technischen Betriebe wird nicht realisiert. Als Folge davon kann auch das vom Stadtparlament erlassene Wasserreglement nicht in der vorgesehenen Formulierung in Kraft treten. Es muss inhaltlich der neuen Ausgangslage angepasst und vom Parlament nochmals beraten werden. Der Stadtrat unterbreitet das Wasserreglement in der Fassung vom 8. Januar 2004.

Zur Zeit gilt das „Reglement über die Abgabe von Wasser“ vom 1. Juni 1961. Dieses würde durch das vom Stadtrat vorgeschlagene Wasserreglement aufgehoben.

2. Änderungen gegenüber der Fassung vom 1. Juli 2003

Der Stadtrat unterbreitet das Wasserreglement ohne materielle Änderungen erneut zum Erlass. Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich auf:

- Die Änderung der Unternehmensbezeichnung von „Technische Betriebe Gossau“ in „Stadtwerke Gossau“ : Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass die Bezeichnung „Stadtwerke Gossau“ eine zeitgemässe Bezeichnung darstellt und die Zugehörigkeit des Unternehmens zur Stadt Gossau unterstreicht. Im Rahmen der ohnehin nötigen Revision der Gemeindeordnung schlägt der Stadtrat deshalb vor, die bisherige Bezeichnung „Technische Betriebe“ zu verlassen und neu die Bezeichnung „Stadtwerke Gossau“ anzuwenden. Sofern das Parlament jener Änderung zustimmt, wird der neue Begriff für alle drei Reglemente der Technischen Betriebe übernommen.
- Verzicht auf die ursprünglichen Art. 3 „Eigentümerstrategie“ und Art. 7 „Befugnisse des Stadtrates“ : Diese sind nach der von den Stimmberechtigten abgelehnten Verselbständigung nicht nötig.

Die übrigen Änderungen gegenüber der Fassung vom 1. Juli 2003 sind unbedeutend oder redaktionell.

3. Verfahren

Für den Erlass des Wasserreglementes ist das Stadtparlament zuständig. Nach der Behandlung im Stadtparlament muss das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt werden. Anschliessend wird das Reglement der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag

Das Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser wird gemäss Beilage erlassen.

Stadtrat